

80. 1. Sind gegen die Klage aus einer Grundschuld Einreden wegen mangelnden Verfgungsrechtes des Klgers aus der Person seines Auktors nur dann unzulssig, wenn der Klger die Grundschuld redlich erworben hat?

§. 38 Abs. 3 des Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872.

2. Rechtliche Bedeutung der Sekurittscession.

3. Verweisung von Gegenforderungen gegen die Klage aus einer Grundschuld zur Verhandlung in getrenntem Prozesse.

§. 136 Abs. 2 C.P.D.

V. Civilsenat. Ur. v. 21. Januar 1893 i. S. L. (Wekl.) w. R.
(Rl.) Rep. V. $\frac{174}{318}/92$.

I. Landgericht Thorn.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Beklagte wird auf Zahlung einer auf seinem Gute B. eingetragenen und ihm rechtzeitig gekndigten Grundschuld von 45 000 *M* belangt. Die Grundschuld war ursprnglich fr den Beklagten selbst eingetragen, ist am 5. Juni 1888 von ihm an den Amtsrat S. cediert, am 27. Juli 1888 auf dessen Namen im Grundbuche eingeschrieben und von S. am 24. Mai 1889 an den Klger cediert worden. Der Beklagte behauptet, die Grundschuld sei dem S. nur verpfndet worden, und davon habe der Klger bei seinem Erwerbe Kenntnis gehabt. Beklagter hatte den Klger durch Vertrag vom 16. April 1888 als Vertreter fr das Gut B. engagiert und macht eventuell unter zehn Nummern Schadensforderungen von mehr als 45 000 *M* geltend, die ihm durch die schlechte Verwaltung von B. gegen den Klger erwachsen sein sollen. Er will mit denselben kompensieren.

Der Klger bestreitet, da die Grundschuld dem S. blo verpfndet worden sei, desgleichen, da er die vom Beklagten behaupteten Schden verursacht habe, und bittet, die Gegenforderungen des Beklagten zum besonderen Verfahren zu verweisen.

Letzterem Antrage des Klgers ist in beiden Instanzen entsprochen worden; im brigen wurde in erster Instanz auf einen Schiedsreiz des Klgers darber erkannt, da er beim Erwerbe der Grundschuld nicht davon in Kenntnis gesetzt worden sei, da sie dem S. nur verpfndet sei, wogegen in der Berufungsinstanz die unbedingte

Berurteilung des Beklagten nach dem Klagantrage erfolgte. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Gegen die an sich begründete Klage aus der Grundschuld hat der Beklagte zunächst eingewandt, daß die Grundschuld dem Cedenten des Klägers, dem Amtrate S., nicht zu eigen übertragen, sondern nur verpfändet worden sei, und daß der Kläger hiervon Kenntnis gehabt habe, als er sich die Grundschuld cedieren ließ. Diese Einrede hat der Berufungsrichter mit Recht unter der Voraussetzung zugelassen, daß der Beklagte beides erweisen werde, sowohl die bloße Verpfändung an S., als die Kenntnis des Klägers davon; denn die Bestimmung in Abs. 3 des §. 38 Eig. Erw. Ges., wonach Einreden gegen das Verfügungsrecht des Klägers aus der Person seines eingetragenen Rechtsurhebers gegen die Klage aus einer Grundschuld oder einer Hypothek unzulässig sind, ist trotz des scheinbar weitergehenden Wortlautes nur auf den Fall zu beziehen, daß der Kläger die Grundschuld oder Hypothek redlich, nämlich ohne Kenntnis der Einrede, erworben hat. Dies ergibt sich aus der bei Turnau, Grundbuchordnung 5. Aufl. Bd. 1 S. 772, wiedergegebenen Entstehungsgeschichte dieser gesetzlichen Bestimmung.

Vgl. Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 3 §. 199 Ziff. 6 Anm. 7.

Der Berufungsrichter ist aber der Ansicht, daß der Beklagte den Beweis einer bloßen Verpfändung der Grundschuld an S. nicht erbracht habe, daß vielmehr diese Behauptung des Beklagten durch die Beweiserhebung widerlegt sei, indem diese ergebe, daß zwar mit der Cession der Grundschuld eine Sicherstellung des S. wegen seiner Forderungen an den Beklagten beabsichtigt worden sei, aber nicht durch eine Verpfändung, sondern durch eine Übereignung der Grundschuld an ihn. Der Berufungsrichter findet demnach in der Übereignung der Grundschuld an S. eine sog. Securitätscession; er hält aber diese für geeignet, die Gläubigerrechte aus der Grundschuld im vollen Umfange auf S. zu übertragen, und für ausreichend, um den S. zu einer weiteren Übertragung der Gläubigerrechte auf den Kläger zu legitimieren.

Die Revision greift diese Ansicht des Berufungsrichters von der rechtlichen Bedeutung der Securitätscession an; sie will zwar die vom

Berufungsrichter für seine Ansicht angerufenen Entscheidungen des Reichsgerichtes (Entsch. desselben Bd. 24 S. 51, 161) nicht beanstanden, hält aber diese, weil für gemeinrechtliche Fälle ergangen, für das preußische Recht nicht für maßgebend und behauptet, daß die sog. Sekuritätscession nach den Grundsätzen des preußischen Rechtes nur ein Pfandrecht, unter der Form der Cession, begründe und dem Verpfänder gegenüber lediglich die Klage aus dem der Verpfändung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte, nicht die Klage aus dem cediten Rechte selbst gewähre. Diese Aufstellung der Revision scheint indes auf einer Verwechslung der Sekuritätscession mit der simulierten Cession zu beruhen. Die simulierte Cession allerdings ist keine Cession und gewährt deshalb dem nur vorgeschobenen Cessionar keine Klage aus dem in Wirklichkeit ihm nicht übertragenen Rechte. Bei der Sekuritätscession dagegen wird eine wirkliche Cession vorgenommen. Daß dies zu dem Zwecke geschieht, den Cessionar wegen anderweitiger Forderungen sicherzustellen, ist auch nach preußischem Rechte kein Umstand, der geeignet wäre, der von den Parteien beabsichtigten Übertragung des cediten Rechtes die Ernstlichkeit und damit die Rechtswirksamkeit zu benehmen. Diese Zweckbestimmung kann deshalb auch nicht schon an sich eine Einklagung des cediten Rechtes verhindern; dies könnte sie nur dann, wenn die Einklagung in Widerspruch stände mit der Absicht der Parteien, wenn sie also dolos erschiene; aber daß ein doloses Verfahren des Klägers vorliege, hätte der Beklagte darlegen müssen, und dies ist nicht geschehen. . . .

In Übereinstimmung mit dem ersten Richter hat auch der Berufungsrichter die Kompensationseinreden des Beklagten zum besondern Verfahren auf Grund des §. 136 Abs. 2 C.P.O. verwiesen. Darin könnte die Verletzung einer Rechtsnorm liegen, nämlich eine Verkennung der im Gesetze für die Verweisung zum getrennten Prozesse hingestellten Voraussetzung, daß die Einreden nicht in rechtlichem Zusammenhange mit der Klageforderung stehen. Die in dieser Beziehung erhobene Revisionsbeschwerde ist deshalb zulässig; sie ist aber unbegründet. Allerdings ist die zu diesem Punkte vom Berufungsrichter gegebene Begründung etwas kurz gefaßt; sie geht dahin, daß Gegenforderungen aus dem Verwaltungsvertrage mit der Klage aus der Grundschuld nicht in rechtlichem Zusammenhange ständen. Damit ist jedoch nicht ausgesprochen worden — was rechtsirrtümlich

gewesen wäre —, daß mit einer Grundschuld überhaupt keine Gegenforderungen rechtlich zusammenhängen könnten, sondern es ist nur der rechtliche Zusammenhang der hier aus dem Verwaltungsvertrage über das Gut B. erhobenen Gegenforderungen mit der Forderung aus der Grundschuld verneint worden. Dies ist richtig; denn abgesehen davon, daß die Grundschuld ursprünglich zu Gunsten des Eigentümers des verhafteten Grundstückes, des Beklagten, also ohne einen materiellen Schuldgrund, eingetragen, dann vom Beklagten auf S. und erst von diesem auf den Kläger übertragen worden ist, fehlt ein Nachweis darüber, daß die Verwaltung des Gutes B. irgendwie in rechtlichem Zusammenhange damit gestanden habe, daß der Kläger und demnächst S. dem Beklagten Gelder angeliehen haben, und daß zur Sicherung dafür dem S. die Grundschuld cediert worden ist.“ ...